# Statuten des Instituts für Ökumenische Studien

(Institutum Studiorum Oecumenicorum; ISO)

vom 31. Januar 2006

Der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät

gestützt auf das Gesetz vom 19. November 1997 über die Universität; gestützt auf die Artikel 86 und 87 der Statuten der Universität Freiburg vom 31. März 2000; gestützt auf Anhang IV der Statuten der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg vom 14. Dezember 1999 betreffend die Gliederung der Fakultät,

revidiert die Statuten des Instituts für Ökumenische Studien, die am 19. Juni 1964 von der Theologischen Fakultät verabschiedet und am 21. Juli 1964 vom Staatsrat genehmigt wurden, und beschließt:

# I. RECHTLICHE STELLUNG, ZWECK UND TÄTIGKEITEN

## Art. 1. Rechtliche Stellung

1 An der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg besteht ein Institut für Ökumenische Studien (Institutum Studiorum Oecumenicorum, im folgenden "ISO" oder "das Institut" genannt).

#### Art. 2. Zweck

Das Institut gründet in der ökumenischen Inspiration des II. Vatikanischen Konzils. Es trägt mit akademischen Mitteln im interdisziplinären Horizont zu einer vertieften ökumenischen Bildung bei. Auf diese Weise fördert es die wachsende Gemeinschaft der Kirchen, den ökumenischen Dialog sowie das gemeinsame Zeugnis der Christen in ihrer Sendung für das Heil der ganzen Schöpfung. Das Institut ist im kirchlichen Leben der Schweiz verankert und nimmt auf dieser Grundlage seine Verantwortung im weltkirchlichen Horizont wahr.

## Art. 3. Tätigkeiten

Das Institut verwirklicht seine Zielsetzung in folgenden Tätigkeitsbereichen:

## 1 Lehre

- a) Angebot und Koordination der Lehrveranstaltungen und Studienprogramme zur Theologie der Ökumene;
- b) Angebot von Aufbaustudien und Mitwirkung an Graduiertenkollegien;
- c) Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen an der Universität Freiburg und anderswo;
- d) Förderung der ökumenischen Dimension der Lehre in allen theologischen Disziplinen.

#### 2 Forschung

- a) Anregung, Förderung, Durchführung und Begleitung von Forschungsprojekten;
- b) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der Theologie der Ökumene;

c) Mitarbeit an anderen Forschungsprojekten im Bereich der Theologie der Ökumene oder ökumenisch-theologische Beitrage zu anderen Projekten.

#### 3 Publikationen

- a) Herausgabe der "Ökumenischen Beihefte" und der "Ökumenischen Wegzeichen";
- b) Publikationen zu ökumenischen Fragen in Form von Monographien und Beiträgen in Fachzeitschriften.

#### 4 Bibliothek und Dokumentation

- a) Betreuung und Ausbau der wissenschaftlichen Bibliothek, insbesondere ihrer ökumenischen Spezialfonds (Fonds Baumer; Fonds Iserloh; Bibliothek Walter Nigg);
- b) Dokumentation ökumenischer Entwicklungen und Verbreitung ökumenischer Informationen.

## 5 Ökumenische Begegnung und Zusammenarbeit

- a) Förderung der Begegnung mit anderen christlichen Traditionen durch Einladung von Gastreferenten und -referentinnen;
- b) Austausch und Zusammenarbeit mit anderen ökumenischen Instituten und theologischen Fakultäten;
- c) Zusammenarbeit mit kirchlichen öukmenischen Einrichtungen, insbesondere in der Schweiz;
- d) Teilnahme an ökumenischen Tagungen und Ereignissen;
- e) Durchführung von Exkursionen und Studienreisen mit dem Ziel ökumenischer Begegnung.

## 6 Weiterbildung

- a) Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen;
- b) Mitarbeit an Weiterbildungsprogrammen anderer Veranstalter.

## 7 Dienstleistungen

- a) Mitwirkung in ökumenischen Gremien und (Dialog-)Kommissionen;
- b) Übernahme von Aufträgen wissenschaftlicher und kirchlicher Institutionen und Gremien;
- c) Bereitstellung von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit im Bereich ökumenischer Fragen.

## II. ORGANISATION

## 1. Im Allgemeinen

#### Art. 4. Organe des Instituts

Die Organe des Instituts sind:

- a) der Institutsrat;
- b) der Direktor oder die Direktorin des Instituts

### 2. Der Institutsrat

### Art. 5. Zusammensetzung

Der Institutsrat setzt sich wie folgt zusammen:

## 1 Ordentliche Mitglieder:

- a) als Mitglieder ex officio: der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Fundamentaltheologie sowie je ein-e deutschsprachige-r und ein-e französischsprachige-r Professor-in für Dogmatik; Ausnahmen vorbehalten, sind dies diejenigen Professoren oder Professorinnen, die die regulären Lehrveranstaltungen zur Theologie der Ökumene anbieten;
- b) ständige Dozenten und Dozentinnen der Theologie der Ökumene (Lehrbeauftragte; Oberassistenten oder Oberassistentinnen, Lehr- und Forschungsräte), soweit sie nicht identisch sind mit den eben genannten;
- c) mindestens zwei, maximal vier weitere Dozenten oder Dozentinnen der Theologischen Fakultät oder anderer Fakultäten, die durch ihr persönliches Interesse und ihre wissenschaftliche Kompetenz der Arbeit des Instituts verbunden sind; sie können sich um die Mitgliedschaft im Institutsrat bewerben und/oder werden (ihre Zustimmung vorausgesetzt) von den ordentlichen Mitgliedern kooptiert;
- d) mindestens ein-e Vertreter-in der wissenschaftlichen Mitarbeiter-innen und ein-e Vertreter-in der Studierenden; diese haben möglichst einen Studienschwerpunkt im Bereich der Theologie der Ökumene und werden von ihren Körperschaften für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich;
- e) bis zu fünf weitere Mitglieder können kooptiert werden, die verschiedenen christlichen Gemeinschaften angehören und über eine ausgewiesene Qualifikation im Bereich der Theologie der Ökumene verfügen; dabei sind die evangelische, die orthodoxe, die altorientalische und die christkatholische Tradition zu berücksichtigen.
- f) Die Namen der kooptierten Mitglieder werden dem Fakultätsrat mitgeteilt.

#### 2 Korrespondierende Mitglieder und Gäste:

- a) Korrespondierende Mitglieder stehen mit der Arbeit des Instituts in ständiger Verbindung, können jedoch nicht regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen; sie können sich um die Mitgliedschaft bewerben und/oder werden von den ständigen Mitgliedern kooptiert; wenn sie an den Sitzungen teilnehmen, sind sie den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt;
- b) aus gegebenem Anlaß können Experten und Expertinnen oder andere Gäste zu Sitzungen des Institutsrats eingeladen werden; sie haben beratende Stimme.

#### 3 Stimmrecht

Bei Angelegenheiten, die die universitären Strukturen betreffen, haben diejenigen Mitglieder des Institutsrats, die nicht der Universitätsgemeinschaft angehören, beratendes Stimmrecht. In allen anderen Angelegenheiten wirken sie gleichberechtigt an den Aufgaben des Instituts mit.

## Art. 6. Aufgaben

Der Institutsrat berät, entscheidet und trägt die Tätigkeiten des Instituts gemäß Art. 2 und 3 der Statuten; er ist insbesondere verantwortlich für folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Institutsdirektors oder der Institutsdirektorin und Bestätigung des oder der von ihm oder ihr benannten Stellvertreters oder Stelvertreterin;
- b) Vorschläge und Beschlussfassung bezüglich der Schwerpunktsetzung in der Arbeit des Instituts;
- c) Delegation einzelner Mitglieder des Institutsrates oder Einsetzung von Arbeitsgruppen für vorübergehende oder ständige Aufgaben;
- d) Ausschreibung des Preises Jean-Louis Leuba;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Genehmigung des Jahresberichts zuhanden der Fakultät.

## Art. 7. Geschäftsordnung

- 1 Der Direktor oder die Direktorin beruft den Institutsrat ein, so oft es die Aufgaben des Instituts erfordern, mindestens einmal im Semester oder wenn drei stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
- 2 Der Institutsrat ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. 3 Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Direktor oder die Direktorin.
- 4 Von jeder Sitzung des Institutsrates wird ein Protokoll erstellt.
- 5 Für Vorschläge zur Statutenänderung zuhanden des Fakultätsrates ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

#### 3. Der Direktor oder die Direktorin

#### Art. 8. Wahl und Amtsdauer

- 1 Der Direktor oder die Direktorin des Instituts ist der Inhaber oder die Inhaberin der Professur für Fundamentaltheologie oder ein-e andere-r Professor-in der Fakultät.
- 2 Der Direktor oder die Direktorin wird durch die stimmberechtigten Mitglieder des Institutsrates gewählt.
- 3 Die Amtszeit des Direktors oder der Direktorium beträgt drei Jahre und beginnt am 1. August; Wiederwahl ist möglich.

#### Art. 9. Aufgaben

Dem Direktor oder der Direktorin obliegt die wissenschaftliche und administrative Leitung des Instituts; er oder sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Institutsrates;
- b) Durchführung der Entscheidungen des Institutsratesund Koordination der Aktivitäten des Instituts:
- c) Vorbereitung des Budgets und des Jahresberichts zuhanden des Institutsrates;
- d) Vertretung des Instituts nach außen;

e) Ernennung eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin, der oder die im Falle seiner oder ihrer vorübergehenden Verhinderung die Amtsgeschäfte kommissarisch führt; er oder sie bedarf der Bestätigung durch den Institutsrat.

## III. FINANZIERUNG UND RÄUMLICHKEITEN

#### Art. 10. Finanzen

1 Die Finanzierung des Instituts erfolgt aus den Mitteln, die ihm im Rahmen des Budgets der Universität zugesprochen werden, und ggf. aus Drittmitteln.

2 Die Buchhaltung wird durch die dazu befugten Instanzen der Universität geprüft.

#### Art. 11. Räumlichkeiten

Die Universität stellt dem Institut die notwendigen Räumlichkeiten zur Verfügung.

## IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

## Art. 12. Statutenänderung

Statutenänderungen stehen der Theologischen Fakultät zu.

## Art. 13. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen die Statuten des Instituts für Ökumenische Studien vom 19. Juni 1964. Sie treten mit ihrer Ratifizierung durch die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport in Kraft.

Genehmigt durch das Rektorat am 21. März 2006.

Ratifiziert durch die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport am 27. März 2008.